

VORORT
 DES SCHWEIZERISCHEN HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS
 UNION SUISSE DU COMMERCE ET DE L'INDUSTRIE - UNIONE SVIZZERA DI COMMERCIO E D'INDUSTRIA
 ZÜRICH

Telephon : 23 27 07
 Telegramm : Vorort
 Postcheckkonto VIII 6151

Zürich, den 9. Oktober 1947.

Herrn Minister Dr. W. Stucki,
 Delegierter des Bundesrates für
 Spezialmissionen,
B e r n .

Betr. Welthandelskonferenz in Habanna.

Herr Minister,

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 15. September 1947, mit dem Sie uns ein Exemplar des Genfer Entwurfes der Welthandels-Charta zur Stellungnahme übermitteln.

Nach einlässlicher Prüfung gibt uns dieses Dokument zu folgenden Bemerkungen Anlass:

1. Beurteilung der Charta im Allgemeinen:

Die Charta erstrebt hauptsächlich den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt. Sie will ihn erreichen durch Verbesserung der internationalen Arbeitsteilung bzw. Vermehrung des Welthandels, die wirtschaftliche Entwicklung der zurückgebliebenen Länder sowie die möglichste Ausschaltung längerer Depressionen. Die in der Charta ebenfalls erwähnte Beseitigung der restriktiven Geschäftspraktiken von internationalen Kartellen, Konzernen und Trusts sowie die Regelung von Produktion und Preis von gewissen Rohstoffen stellen nur Sonderfälle der obigen Hauptziele dar. An grundsätzlicher und praktischer Bedeutung steht allem voran die Verbesserung der internationalen Arbeitsteilung bzw. die Vermehrung des Welthandels. Sie soll hauptsächlich durch die Beseitigung der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen erreicht werden. Dieser Programmpunkt steht auch im engen Zusammenhang mit dem von der Vereinbarung über den internationalen Währungsfonds vorgesehenen Abbau der Devisenbewirtschaftung, denn nur bei gleichzeitiger Verwirklichung beider Postulate wird der Welthandel



von den Fesseln der ihn beeinträchtigenden marktfremden Staatsinterventionen befreit.

Das Hauptmotiv zum Erlass mengenmässiger Einfuhrbeschränkungen liegt gegenwärtig hauptsächlich in Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Als permanente Erscheinung sind Zahlungsbilanzschwierigkeiten erst seit etwa 17 Jahren bekannt. Ihre Permanenz liegt in einer wirtschaftlichen Struktur-Wandlung begründet, nämlich in der Tatsache, dass in den meisten Ländern die Interdependenz zwischen dem Stand der Zahlungsbilanz und den nationalen Güterpreisen weitgehend beseitigt worden ist. Unter der Goldwährung, die ihrer Struktur nach die Freiheit des Zahlungs- und Warenverkehrs auf Kosten der Stabilität der Beschäftigung und des Zinsniveaus anstrebte, bestand ein automatischer Mechanismus zur Sicherung des Zahlungsbilanzausgleiches. Wurde die Zahlungsbilanz passiv, so floss, sobald die Passivität einen gewissen Umfang angenommen hatte, Gold ab. Dies veranlasste die Notenbank, durch das Mittel der Diskontsatzserhöhung den Geld- und Kreditumlauf zu verkleinern. Daraus entstand ein Zwang zur Liquidation von Lagern und zur Einschränkung der Beschäftigung. Kurz die Preise wurden unter deflatorischen Druck gesetzt. Als Folge davon wurden die inländischen Güter gegenüber dem Ausland konkurrenzfähiger; der Export nahm zu und der Import ab, was zur Verbesserung der Zahlungsbilanz führte. Das Zahlungsbilanzgleichgewicht konnte auf diese Weise selbsttätig durch die Marktkräfte gesichert werden. Diese Sicherung des Zahlungsbilanzgleichgewichtes durch markteigene Kräfte wird heute weitgehend verunmöglicht durch die Voranstellung der Sicherung einer möglichst vollen und konstanten Beschäftigung und der Politik des niedrigen Zinses. Die erstere ist vor allem das Ergebnis der Depression der 30er Jahre und die letztere die Folge der grossen Staatsverschuldung und der heutigen Aufbau- und Wiederaufbaubedürfnisse der einzelnen Länder. Nachdem diese markteigenen Kräfte zur Sicherung des Zahlungsbilanzgleichgewichtes weitgehend ausgeschaltet sind und durch die Vereinbarungen von Bretton Woods auch noch der letzte marktkonforme, rasch wirksame, allerdings der Entwicklung des Welthandels auch nicht sehr förderliche Regulator des variablen Wechselkurses beseitigt wurde, ist der Zahlungsbilanzausgleich vom marktwirtschaftlichen Gesichtspunkt aus weitgehend dem Spiele des Zufalls überlassen. Sofern ein Land nicht über grosse Devisenreserven verfügt, endet deshalb die Freiheit des Zahlungsverkehrs

meist wieder rasch in Zahlungsbilanzschwierigkeiten und damit neuen Devisen- und Einfuhrrestriktionen.

Zu dieser strukturellen Tendenz zum Ungleichgewicht kommen heute noch hinzu die Ungleichgewichtselemente aus den durch den Krieg verursachten Produktionsverschiebungen, Produktionsverminderungen und inflatorischen Aufblähungen der in nationalem Gelde kaufkräftigen Nachfrage, sodass auch aus diesem Grunde in den meisten Ländern nicht auf die behördliche Steuerung des Zahlungsbilanzausgleiches verzichtet werden kann, um so weniger, als Hand in Hand mit dieser Entwicklung die Zerstörung des internationalen Kreditapparates einhergeht. Da das einfachste und wirksamste Steuerinstrument in der Einfuhrbeschränkung liegt, ist diese Intervention des Staates in der Aussenwirtschaft ein unentbehrlicher Bestandteil der heutigen Wirtschaftspolitik geworden.

Nachdem die Charta die Einfuhrbeschränkungen als das Symptom der Zahlungsbilanzschwierigkeiten beseitigen möchte, erhebt sich die Frage, ob sie die Zahlungsbilanzschwierigkeiten selbst zu eliminieren vermag. Diese Frage muss leider verneint werden. Die einzige Bemühung in dieser Richtung liegt abgesehen vom "Marshallplan" in der Schaffung des Währungsfonds und der Internationalen Bank. Die Erfahrungen der letzten 6 Monate haben aber gezeigt, dass von diesen Hilfsquellen keine irgendwie entscheidende Wendung der Dinge erwartet werden darf. Daraus ergibt sich aber, dass die Charta die Einfuhrrestriktionen nicht zu beseitigen vermag und somit ihr wichtigstes Ziel gar nicht erreichen kann.

Die Tragik will es, dass die Charta durch Verwirklichung der beiden andern Hauptprogrammunkte - wirtschaftliche Entwicklung der Aufbauländer und Schaffung einer zusätzlichen Nachfrage in Depressionszeiten - die Zahlungsbilanzschwierigkeiten noch vermehrt. Die beschleunigte Industrialisierung erhöht bekanntlich die Nachfrage insbesondere nach meist nur im Auslande erhältlichen Produktionsmitteln. Das Anwachsen der Importe führt zur Passivität der Zahlungsbilanz. Kann diese nicht durch den Zufluss von ausländischem Kapital ausgeglichen werden, was heute trotz der von der Charta für ausländisches Kapital vorgesehenen Schutzbestimmungen wohl in der Mehrzahl der Fälle ausgeschlossen erscheint, so entstehen Zahlungsbilanzschwierigkeiten. Alsdann müssen, wie dies die Charta indirekt selbst empfiehlt, die vorhandenen Devisen vor allem für Produktionsmittel reserviert werden, was eine Verstärkung

der Devisenbewirtschaftung bedeutet. Die erhöhten Einfuhrschranken für die übrigen Güter wirken ihrerseits als vermehrter Industrialisierungsanreiz. Sofern diesem nachgegeben wird, wächst die Nachfrage nach ausländischen Produktionsmitteln noch mehr, was zu einer noch strengeren Devisenbewirtschaftung führt usw. Die Zahlungsbilanzschwierigkeiten werden somit zum mindesten während der Aufbauperiode noch erhöht. Da der Aufbau nicht organisch vor sich geht, sondern in überstürztem Tempo unter der Wirkung des Importschutzes der Devisenbewirtschaftung, ist zudem die Gefahr von Fehlleitungen besonders gross. Daraus entsteht auch für die Zeit nach Beendigung des Aufbaues eine neue Quelle von Gleichgewichtsstörungen. - Auch das Depressionsbekämpfungsprogramm, das zur künstlichen Nachfragesteigerung und damit Preisstützung veranlasst, dürfte die Zahlungsbilanzschwierigkeiten einer grossen Anzahl von devisenschwachen Ländern noch vermehren. Sofern solche Massnahmen in der betreffenden Volkswirtschaft zu einer überdurchschnittlichen Festigung der Preise führen, nimmt der Import zu und der Export ab, was, soweit das Land nicht über beträchtliche Devisenreserven verfügt, in neue Zahlungsbilanzschwierigkeiten ausmündet.

Die Charta kann somit nicht nur die Ursachen der mengenmässigen Beschränkungen nicht beseitigen, sondern hilft noch, sie zu vermehren. Sie ist deshalb gezwungen, den devisenschwachen Ländern durch die Hintertüre der Ausnahmebestimmungen das Mittel der Einfuhrbeschränkungen zu belassen. Die Charta wird somit an der heutigen Handels- und Devisenpolitik der grossen Mehrheit der Länder wenig ändern. Da sich die Beschleunigung der Industrialisierung und der Nachfragehebung in Depressionszeiten oft nur unter Zuwiderhandlung gegen das Gebot des Abbaues der mengenmässigen Beschränkungen verwirklichen lässt, werden sich häufig Meinungsverschiedenheiten über die Rangordnung der Ziele im Hinblick auf eine bestimmte Wirtschaftslage ergeben. Da die Charta über diese Rangordnung nur wenige und vage Bestimmungen enthält, steht der Entscheid den Organen der internationalen Handelsorganisation zu. Diese erhalten damit Aufgaben von einer unabsehbaren Grösse und Schicksalschwere, zu deren Erfüllung meist nur geringe Zeit zur Verfügung steht. Es ist fraglich, ob die internationale Handelsorganisation in personeller, sachlicher und politischer Hinsicht diesen Aufgaben gewachsen sein kann.

In persönlicher Hinsicht würden solche Entscheide Anforderungen in Bezug auf Sachkenntnisse und Objektivität stellen, wie sie kaum erfüllt werden können. Wie die Erfahrungen zeigen sind die oekonomischen Zusammenhänge schon auf nationalem Gebiete kaum völlig überblickbar. Auf internationalem Gebiet übersteigen sie meist das Mass der menschlichen Einsicht einiger weniger Personen. In politischer Hinsicht haben die Erfahrungen im Zusammenhang mit viel bescheideneren Versuchen des Völkerbundes gezeigt, dass die Autorität internationaler Organe höchst bescheiden ist. Da die Organe der internationalen Handelsorganisation sich aus den Vertretern von Staaten mit verschiedenen gelagerten Interessen zusammensetzen und bei zu strengem Vorgehen gegen einzelne Mitglieder deren Austritt aus der Organisation befürchtet werden muss, dürfte eine Einigung im Schosse der Organe eine sehr schwierige und im besten Falle langwierige Angelegenheit sein. Dazu kommt, dass das Werben der U.S.A. und Russlands um die einzelnen Staaten die Ergreifung von Sanktionen gegenüber fehlbaren Mitgliedern erst recht erschwert.

Bei dieser Sachlage drängt sich der Schluss auf, dass die Handelscharta in ihrem Kernstück ein gebrauchsunfähiges Instrument darstellt, das mehr Verwirrung als Nutzen stiftet. Diese Verwirrung dürfte dadurch noch wesentlich erhöht werden, dass die Charta sich immer deutlicher als ein Instrument der amerikanischen Innen- und Aussenpolitik zu entpuppen droht, innenpolitisch zur Festigung der Macht der Regierungspartei und aussenpolitisch zur Förderung der Bildung eines Westblockes.

2. Die Charta vom spezifisch schweizerischen Standpunkt aus gesehen.

Wenn wir die Charta vom spezifisch schweizerischen Standpunkt aus betrachten, steht ebenfalls das Kapitel über den Abbau der Handelsschranken, insbesondere das Verbot der mengenmässigen Einfuhrbeschränkungen im Vordergrund. Nach der Charta haben inskünftig Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen grundsätzlich als Mittel der Handelspolitik auszuschneiden. Sofern diesem Grundsatz von der grossen Mehrheit der Länder nachgelebt würde, könnten wir seine Annahme mit Ueberzeugung unterstützen, denn es gibt kaum ein Land, das in den letzten 15 Jahren derart um die Oeffnung der Einfuhrschranken für seine als nicht-lebenswichtig taxierten Exportprodukte ringen musste wie die Schweiz. Leider ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Wie bereits im ersten Teil dieser

Vernehmlassung dargelegt wurde, kann die Charta die Zahlungsbilanzschwierigkeiten nicht beseitigen. Zu deren Meisterung bleiben für die Grosszahl der Länder Einfuhr- und Devisenrestriktionen nach wie vor unentbehrlich. Aus dieser Erkenntnis heraus befreit denn auch die Charta die devisenschwachen Mitglieder im Gegensatz zu den devisenstarken Ländern vom Verbot der mengenmässigen Beschränkungen. Damit aber wird die Lastenverteilung zum Nachteil der devisenstarken Länder aus dem Gleichgewicht gebracht. Dies ist umso schwerwiegender als neben der Schweiz als kleinem Land nur noch die Grossmacht U.S.A. als devisenstark angesprochen werden kann und die Schweiz weit intensiver und lebenswichtiger vom Aussenhandel abhängig ist als diese grösste aller Wirtschaftsmächte.

Die einseitige Privilegierung der devisenarmen Länder in Bezug auf mengenmässige Beschränkungen gestattet es diesen, die als entbehrlich erachteten Güter - sei es, dass sie als nicht-lebensnotwendig gelten, oder sei es, dass sie im Inland selbst herstellbar sind - von der Einfuhr weitgehend oder ganz auszuschliessen. Die in der Charta enthaltene Bestimmung, dass keine Güter "unreasonably" unter "minimum commercial quantities" beschränkt werden sollen, bedeutet demgegenüber einen kaum in Betracht fallenden Schutz. Im Ringen um den Absatz der nicht-lebensnotwendigen Produkte erwiesen sich für die Schweiz bisher nur Kampfmittel auf der gleichen devisenpolitischen Ebene, die ihr nun die Charta verbieten will, als erfolgreich (Clearing-, Kompensations-, Zahlungs- und Kontingentsabkommen). Die Mittel, die uns die Charta zur Verteidigung lässt, reduzieren sich auf Kreditauflagen, Zölle (deren handelspolitische Verwendung durch die Charta selbst eingeschränkt wird), Subventionen (ebenfalls nur bedingt verwendbar) und den Appell an die Internationale Handelsorganisation wegen chartawidriger Behandlung durch Mitglieder. Da die Charta die Diskriminierung der Importe seitens der devisenschwachen Länder ausdrücklich erlaubt, dürfte die Appellation kaum praktische Resultate zeitigen. Im Hinblick auf das unveränderte handels- und devisenpolitische Rüstzeug fast aller unserer Handelspartner, genügen die uns verbleibenden Mittel zur erfolgreichen Verteidigung wichtiger Teile unseres Exportes nicht. Wir wären also gezwungen, unsere Einfuhrpforten den Gütern der devisenarmen Länder bedingungslos zu öffnen, während sich die meisten unserer Lieferanten nicht an diese Regel halten müssten und somit nach ihrem Gutdünken die Höhe und die

Zusammensetzung unserer Exporte bestimmen könnten. Unser Export wäre der Willkür des Auslandes anheim gestellt; von einem Subjekt der Handelspolitik würden wir zu einem Objekt. Die daraus erwachsenden Gefahren betreffen sowohl den Umfang als auch die Zusammensetzung unserer Ausfuhr und schliesslich auch das Gleichgewicht unserer Zahlungsbilanz. Wenn unsere Handelspartner den Frankenerlös aus ihrem Export zur Aeufnung ihrer Devisen- oder Goldreserve oder zum Ankauf von lebenswichtigeren Produkten in Drittländern verwenden wollten, könnten wir sie daran nicht hindern. Solange unsere Währung internationales Zahlungs-, Wertthesaurierungs- und Spekulationsmittel ist und ein grosser Teil unserer Exportindustrie entbehrliche Güter herstellt, ist die Gefahr einer solchen, unseren Interessen zuwiderlaufenden Verwendung unserer Importzahlungen ausserordentlich gross. Unter diesen Umständen könnte eine Annahme des heute vorliegenden Textes der Charta wegen der Rechtsungleichheit zwischen den devisenschwachen und den devisenstarken Ländern bezüglich der Einfuhr- und Devisenbeschränkungen somit zur Folge haben, dass

1. der schweizerische Export entbehrlicher Güter aufs höchste gefährdet würde;
2. der Ausfuhrückgang auch die sonst meist als lebenswichtig taxierten Waren betreffen könnte, soweit eine anderweitige Verwendung der Schweizerfranken als zum Ankauf dieser Güter in der Schweiz vorteilhafter wäre (dies trotz der in der Charta verankerten Bestimmung der Nichtdiskriminierung, die ganz abgesehen von ihrer Durchlöcherung durch die Charta selbst, leicht umgehbar ist);
3. sich eine Besserung der schweizerischen Exportlage erst wieder nach der zu erwartenden Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz ergäbe, da dann auch sie zur privilegierten Klasse der Zahlungsbilanzschwierigkeiten aufweisenden Länder gehörte.

Wie sich aus dem ersten Teil unserer Ausführungen ergibt, wird die unheilvolle Diskriminierung des schweizerischen Exportes von "entbehrlichen" Gütern durch das die Devisenbewirtschaftung verschärfende Aufbau- und Krisenbekämpfungsprogramm der Charta noch wesentlich gefördert.

Die Rechtsungleichheit zwischen devisenschwachen und devisenstarken Staaten bringt auch auf anderen Gebieten die Lastenverteilung aus dem Gleichgewicht. Dies namentlich in Bezug auf den Zahlungsverkehr,

den Grundsatz der Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung, den Zollabbau und die Krisenbekämpfung.

Die Charta sieht vor, dass die Mitglieder in der einen oder andern Weise die währungspolitischen Verpflichtungen von Bretton Woods übernehmen müssen. Die devisenschwachen Länder erhalten damit das Recht, ihre bisherigen Zahlungsbeschränkungen aufrecht zu erhalten, währenddem die Schweiz als devisenstarkes Mitglied einen freien Zahlungsverkehr unter Preisgabe ihrer Clearing-, Kompensations- und Zahlungsabkommen einzurichten hätte. Dies steigert das vorstehend erwähnte handelspolitische Ungleichgewicht in einer schlechthin nicht mehr zu überbietenden Weise. Wahrscheinlich wäre es unumgänglich, durch einen Beitritt zu Bretton Woods diese einseitige Wehrlosmachung der Schweiz noch mit einem Milliardenopfer zu bezahlen. Wir gestatten uns in diesem Zusammenhang auf das Ihnen s.Zt. übermittelte Protokoll der 168. Sitzung der Schweizerischen Handelskammer vom 23. April 1947, S. 16 ff. und S. 44 ff. zu verweisen.

Das gleiche Ungleichgewicht zeigt sich bei der Durchführung des von der Charta aufgestellten Grundsatzes der Meistbegünstigung und der Nichtdiskriminierung. Wenn devisenschwache Staaten die Einfuhr von nicht-lebenswichtigen Gütern in absolut nichtdiskriminatorischer Weise beschränken wollten, so müssten sie auch die Einfuhr aus devisenschwachen Partnerländern im gleichen Umfange wie aus devisenstarken Staaten reduzieren. Infolge des Rückganges des Exporterlöses wären dann allerdings diese devisenschwachen Partnerländer auch ihrerseits wieder gezwungen, die Einfuhr nicht-lebenswichtiger Güter einzuschränken. Durch die nichtdiskriminatorische Anwendung der Einfuhrbeschränkungen würden sich also die devisenschwachen Länder gegenseitigen den Aussenhandel ruinieren, ohne die Devisenlage im Verkehr unter sich zu verbessern. Dieses absurde und den Zielen der Charta widersprechende Resultat zwang die Verfasser der Charta, für solche Fälle die Diskriminierung zu Gunsten der devisenschwachen Länder zu gestatten, sodass diese Länder unter sich nicht-lebensnotwendige Güter austauschen können, selbst dann, wenn sie solche Importe aus devisenstarken Staaten verbieten. Damit ist aber die Meistbegünstigung und Nichtdiskriminierung eine einseitig zu Lasten der devisenstarken Staaten wirkende Massnahme geworden.

Ein ähnlich unerfreuliches Bild ergibt sich bezüglich der Reduktion der Zollschränken. Der von der Charta vorgesehene Zollabbau kann sich nur voll auswirken in einer Weltwirtschaft, in der keine

mengenmässigen Beschränkungen bestehen. Solange die überwiegende Zahl der Länder mengenmässige Einfuhrbeschränkungen aus Devisengründen aufrecht erhält, wirken sich die Zollkonzessionen überwiegend als eine Leistung der devisenstarken Länder aus; denn was nützt ein Zollabbau seitens der devisenschwachen Staaten, wenn diese Länder für die betreffenden Waren keine oder nur beschränkt Einfuhrbewilligungen erteilen.

Dieselbe Ungleichheit der Lastenverteilung besteht auch auf dem Gebiet der Depressionsbekämpfung. Die Einfuhrbeschränkungen gestatten es den devisenschwachen Ländern zu verhindern, dass ihre Massnahmen zur Steigerung der Nachfrage im Inland durch eine Erhöhung der Einfuhr und Verminderung der Ausfuhr Drittländern zugute kommen. Die devisenstarken Staaten aber, die Einfuhrbeschränkungen nur in äussersten Notfällen anwenden dürfen, müssen damit rechnen, dass ein wesentlicher Teil ihrer Massnahmen zur Nachfragehebung in eine Vermehrung der Importe und Verminderung der Exporte und damit zum Vorteil anderer Länder ausmünden. Um den gleichen Effekt auf die Beschäftigung zu erzielen, haben sie somit ungleich stärkere Lasten zu tragen.

Bei dieser Ungleichheit der Lastenverteilung läuft eine kleine, derart vom Aussenhandel lebende Volkswirtschaft wie die Schweiz die Gefahr, bald erdrückt und von der allgemeinen Wirtschaftsmisère ebenfalls ergriffen zu werden. Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Zahlungsbilanzungleichgewicht der überwiegenden Mehrzahl der Länder nur von kurzer Dauer sein wird und alle Ueberlegungen und Indizien vielmehr für den permanenten Charakter der Schwierigkeiten sprechen, erscheint die Charta in ihrer heutigen Form für die Schweiz nicht tragbar. Sie müsste in Bezug auf das Hauptproblem der mengenmässigen Beschränkungen durch einen Artikel ergänzt werden, der ihr den beschränkenden Ländern gegenüber die volle Freiheit zurück gibt, sobald deren Restriktionen ihren Aussenhandel wesentlich beeinträchtigen.

Kaum ein anderer Staat wird durch den heutigen Charta-Text in eine gleich schwierige Lage gebracht wie die Schweiz. Der einzige ebenfalls benachteiligte devisenstarke Staat neben ihr, die U.S.A., sind an der Charta vor allem politisch interessiert. Zudem sind sie weit weniger intensiv mit dem Welthandel verknüpft oder auf den Export von als entbehrlich taxierten Gütern angewiesen. Ferner wird es ihnen dank ihrer besonderen Stellung innerhalb der Organisation immer wieder möglich sein, ihre besonderen Interessen wahrzunehmen.

- 10 -

Neben dieser Hauptfrage wirft die Charta vom schweizerischen Standpunkt aus noch eine Reihe weiterer Probleme auf, die aber an Bedeutung stark zurücktreten. Es sei hier lediglich an die veränderten Bedingungen bezüglich des Schutzes der inländischen Produktion verwiesen. Die Charta verlangt, dass für den Normalfall der Schutz der inländischen Produktion auf Zölle beschränkt werde. Lediglich bei ausserordentlichen, unvorhergesehenen Verhältnissen oder anlässlich eines unter dem Titel Industrie- und Landwirtschaftsentwicklung fallenden Ausbaues von Erwerbszweigen sind devisenstarken Ländern mengenmässige Beschränkungen erlaubt. Dies bereitet deshalb Schwierigkeiten, weil die Schweiz in den letzten 15 Jahren ihren Produktionsschutz vor allem auf mengenmässige Beschränkungen aufbaute. Die Schutzwirkung der Einfuhrbeschränkungen müsste somit in Zollerhöhungen umgewandelt werden. Da insbesondere auf dem Landwirtschaftssektor die schweizerischen Preise erfahrungsgemäss ausserordentlich hoch über dem Weltmarktniveau stehen, wären die Zollerhöhungen teilweise beträchtlich. Dies hätte unter Umständen eine wesentliche Steigerung der Lebenskosten zur Folge. Diese Entwicklung wäre allerdings nicht völlig unausweichlich. Da eine solche Zollerhöhung nicht im Interesse des Welthandels läge, könnte eventuell die Organisation veranlasst werden, gewisse mengenmässige Beschränkungen gemäss Art. 13, Ziffer 4, lit. b zu gestatten. Ein weiterer Ausweg läge auch darin, dass ein Teil der erhöhten Zolleinnahmen zur gleichmässigen Verbilligung der betreffenden Import- und Inlandprodukte benützt würde. Diese Probleme wären aber für die Schweiz zumindest weniger leicht lösbar, als für die meisten anderen Charta-Mitglieder, die entweder den Schutz unter dem Titel von Devisenrestriktionen ausüben können oder bereits derart hohe Zollsätze besitzen, dass sie wesentlich abbauen können, ohne auch nur im geringsten ihre Inlandproduktion zu gefährden. Immerhin erscheinen uns die Schwierigkeiten auf diesem Sektor nicht derart, dass sie einen Beitritt zur Charta zum vornherein unmöglich machen würden. Dies dürfte auch für jene Abschnitte der Charta zutreffen, auf die wir hier nicht im Einzelnen eingegangen sind, obschon sozusagen sämtliche Teile des Entwurfes infolge ihrer Unübersichtlichkeit, Schwerfälligkeit und inneren Widersprüche zu schwerster Kritik Anlass geben.

3. Schlussfolgerungen.

Aus dem ersten Teil unserer Darlegung drängt sich der Schluss auf, dass die Verfasser der Charta auf falschen Wegen sind. Sie wollen mit ihr mindestens noch für lange unerreichbare und zum Teil sich in den Auswirkungen widersprechende Ziele realisieren. Dadurch droht die Charta zu einem Instrument der Verwirrung und Vergrösserung des weltwirtschaftlichen Ungleichgewichtes zu werden. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn von schweizerischer Seite ein Vorstoss zu einer grundlegenden Aenderung des Entwurfes gemacht werden könnte. Die Staaten sollten sich unseres Erachtens vorerst mit der Schaffung eines Organs zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit begnügen. Als Aufgaben könnten diesem Organ die Materien zugewiesen werden, wie sie in Artikel 1 des jetzigen Entwurfes aufgezählt sind, nämlich Ergreifung von nationalen und internationalen Massnahmen zur

- a) wirtschaftlichen und insbesondere industriellen Erschliessung von wirtschaftlich zurückgebliebenen Ländern und Stimulierung des privaten Kapitalverkehrs;
- b) Zugänglichmachung aller Märkte zu gleichen Bedingungen für alle Mitglieder;
- c) Herabsetzung von Zolltarifen und anderen Schranken zur Beseitigung der diskriminatorischen Behandlung im internationalen Handel;
- d) Verhinderung von Massnahmen, die den Welthandel, die Produktivität der Arbeit und den oekonomischen Fortschritt verhindern;
- e) Erleichterung der internationalen Verständigung und Zusammenarbeit.

Vorerst wäre den einzelnen Mitgliedern, soweit dies überhaupt möglich ist, zu helfen, ihre Wirtschaft dem inneren Gleichgewicht näher zu bringen. Erst nachdem dieses Problem gelöst wäre, d.h. homogenere und gleichwertigere Partner vorlägen, schiene uns der Zeitpunkt für die Schaffung eines allgemeinen internationalen Wirtschaftskodex gekommen. In einem solch späteren Zeitpunkt hätte sich vielleicht auch die gegenwärtig wahrscheinlich übertriebene Furcht der Völker vor deflatorischen Massnahmen und Entwicklungen soweit gelegt, dass den die Zahlungsbilanz ausgleichenden Marktkräften wieder vermehrt freien Lauf gelassen würde, was die unbedingte Voraussetzung für einen erfolgreichen und umfassenden Abbau der mengenmässigen Beschränkungen wäre.

- 12 -

Bei der heutigen Lage der Dinge, wo die U.S.A. auf die rasche Annahme des Entwurfes drängen und die devisenschwachen Länder (die sich im Rahmen der Charta die notwendige Bewegungsfreiheit wahrten) bestrebt sind, dem amerikanischen Wunsch aus durchsichtigen Gründen möglichst zu entsprechen, wird die Schweiz allerdings für einen solchen Vorschlag kaum viele Freunde gewinnen. Völlig isoliert wäre aber ein solcher Vorstoss nicht. Einem uns vorliegenden Entwurf der Stellungnahme der an den Chartaberatungen ebenfalls beteiligten Internationalen Handelskammer entnehmen wir, dass auch diese Institution an der Konferenz von Habana einen gleichen Antrag stellen wird.

Für den Fall, dass sich das vorstehende Begehren nicht verwirklichen lässt, erhebt sich die Frage, ob die Schweiz der Internationalen Handelsorganisation fern bleiben sollte. Hierauf kann im heutigen Stadium der Dinge noch nicht eindeutig geantwortet werden. Sollte der Beitritt zur Charta im Zeitpunkt der Entscheidung trotz der im ersten Teil dieser Darstellung geäußerten allgemeinen Bedenken und trotz des damit wahrscheinlich verbundenen Milliardenopfers für die Mitgliedschaft beim Währungsfonds und der Weltbank aus politischen Gründen wünschbar erscheinen, fragt es sich, ob im Sinne einer letzten Rückzugslinie der heutige Text tel quel angenommen werden könnte. Im Sinne unserer vorstehenden Erwägungen möchten wir dies auf das Entschiedenste verneinen. Dies selbst für den Fall, dass die für Nichtmitglieder gefährlichen Varianten 2 oder 3 in den Artikel 93 Eingang fänden. Vom Standpunkt der schweizerischen Wirtschaft aus ist die Charta nur dann annehmbar, wenn sie durch eine Bestimmung ergänzt wird, die ihr den mit Einfuhr- und Devisenbeschränkungen operierenden Mitgliedern gegenüber die volle Bewegungsfreiheit zurückgibt, sobald die Restriktionen unseren Aussenhandel wesentlich beeinträchtigen. Dabei schwebt uns ein Artikel folgenden Inhalts vor:

"Sofern der Aussenhandel eines Mitglieders durch die Einfuhr- oder Devisenbeschränkungen eines andern Landes wesentlich beeinträchtigt wird, ist das Mitglied im Verkehr mit diesem Lande von der Verpflichtung aus Kapitel IV, Section B der Charta und Artikel VIII, Ziffer 2/4 des Abkommens über den Internationalen Währungsfonds entbunden." (Der Vorbehalt bezüglich der Fondsvereinbarungen wäre eventuell aus formalrechtlichen

- 13 -

Gründen in einem besonderen Additiv zum Vertragswerk von Bretton Woods niederzulegen).

Dabei wäre unter allen Umständen zu vermeiden, dass die Massnahmen eine vorgängige Bewilligung der Organisation bedürften.- Ein schweizerischer Vorstoss in dieser Richtung sollte, ohne Engagement für die endgültige Beitrittsentscheidung, unternommen werden, sobald sich die Bemühungen zur grundlegenden Aenderung der Charta als aussichtslos erweisen. Offenbar liessen sich nur so die Wege zu einem allfälligen Beitritt der Schweiz noch innert nützlicher Frist ebnen. Andererseits könnte, sofern der schweizerische Minimalvorschlag nicht angenommen würde, die Darlegung unserer Lage vor dem internationalen Forum doch wenigstens das aussen- und innenpolitische Verständnis für unser Fernbleiben von der Charta schaffen.

Wir nehmen an, dass wir vor der definitiven Beschlussfassung über die Frage des Beitrittes nochmals begrüsst werden und danken Ihnen dafür, dass Sie uns schon heute Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

VORORT DES SCHWEIZERISCHEN
HANDELS- UND INDUSTRIE-VEREINS

Der Direktor:

H. HOMBERGER

Der Sekretär:

E. STOPPER